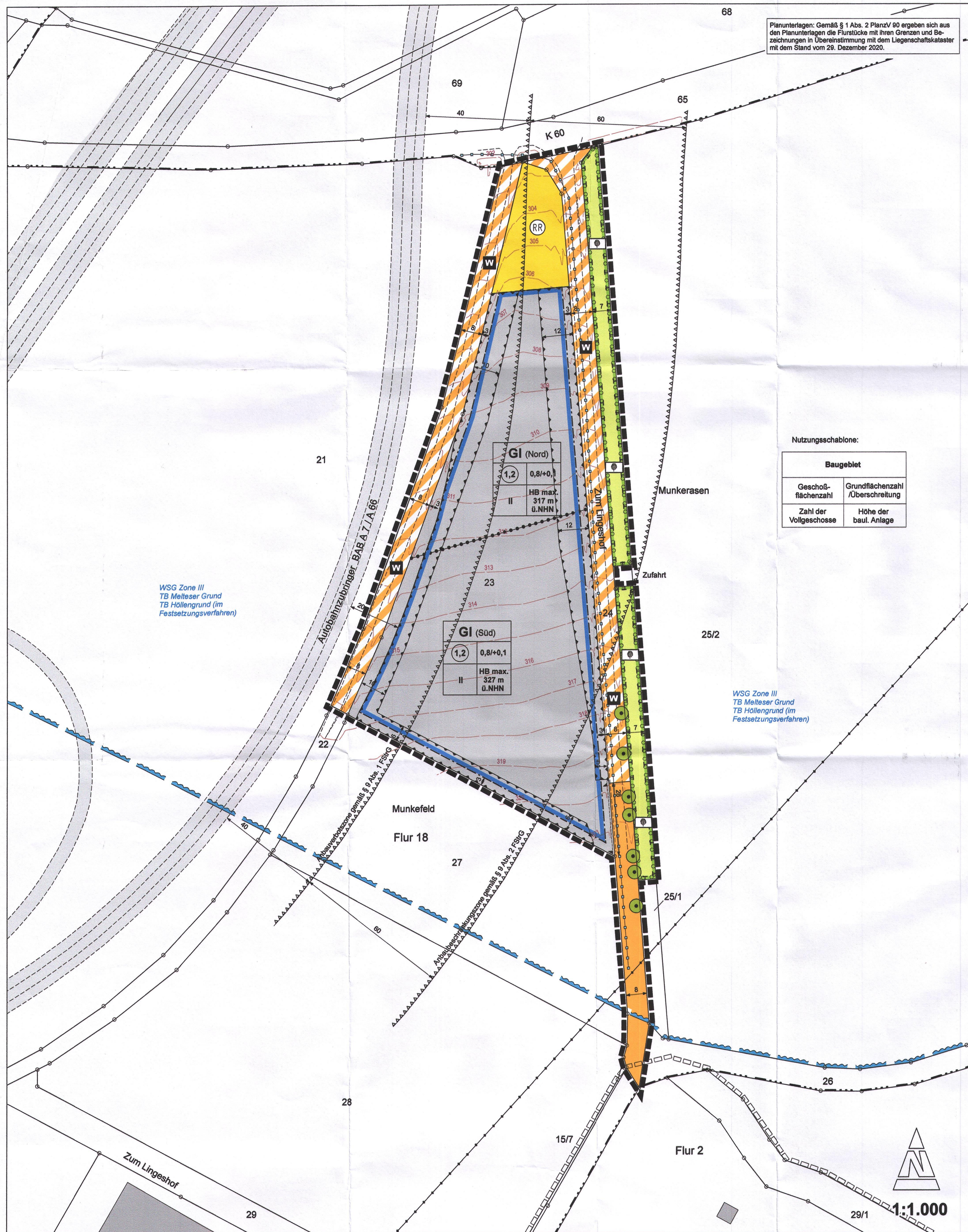




A. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch - Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO - Baunutzungsverordnung - Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768)
HBO - Hessische Bauordnung - Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften, vom 28. Mai 2016, GVBl. 2016 Nr. 9, Seite 197 - 248
Planz 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzengesetzverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
WHG - Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 338).
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 06. Dezember 2016 (GVBl. 2016 S. 211).
FStrG - Bundesfernstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

B. ZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGS RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Festsetzung von Emissionskontingenten:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 nachts (22:00 h bis 06:00 h) nicht überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingente nachts
GI (Nord)	53 dB(A)
GI (Süd)	56 dB(A)

Die Anwendung der Emissionskontingente ist nur in Schallausbreitungsrichtung der Immissionspunkte IP 4 und IP 6 (Einwirkungsrichtung Aussiedlerhöfe "Lingerhof") sowie der Wohnbaufäche WA / bestehende Wohnbebauung der Ortsrandlage Eichenzell erforderlich.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Die gesamte DIN 45691 ist zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 16 "Welkers" bei der Gemeinde Eichenzell einsehbar.

Zulässigkeit bzw. Ausschluss von Nutzungen:

Zulässig sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen

Die gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, sowie der Einzelhandel sind innerhalb des Industriegebietes unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 **1,2** Geschosflächenzahl - GFZ

2.2 **0,8/+0,1** Grundflächenzahl GRZ: Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Nebenanlagen (i.S. von § 14 BauNVO) sowie durch Lagerflächen, Stellplätze und Zufahrten um 0,1 GRZ überschritten werden.

2.3 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2.4 Höhe baulicher Anlagen

HB

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie nachfolgend festgesetzt:

- Im GI (Nord) wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 317 m ü. NHN festgesetzt.
- Im GI (Süd) wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 327 m ü. NHN festgesetzt.

Sonstige Regelungen:
Die maximale Höhe der Schutzwände wird auf 4,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände bzw. über aufgetüftetem Gelände (Aufschüttungen zur Herstellung des Baufeldes), festgesetzt.

Bezugspunkt der Gebäudehöhen und Ausnahmeregelungen:

Die maximale Höhe wird jeweils am höchsten Punkt der baulichen Anlage gemessen, untergeordnete Dachbauten (z.B. Kamin) bleiben unberücksichtigt.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

B Baugrenze

überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Verkehrsflächen

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Wirtschaftsweg

4.3 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

← Bereich für Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Abwasserentsorgung

Zweckbestimmung:

Regenrückhaltebecken

6. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Stromfreileitungsstrasse

Wasserleitung

7. Flächen für die Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserschutzgebiet Zone III - im Festsetzungsverfahren (vermerkt) - vgl. "D. Kennzeichnungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Anlagen"

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

a. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung: Teil-Ausgleichsmaßnahme (s. Punkt 8.2 c)

8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Bemessung des Ausgleichsbedarfs wurde die novellierte Hessische Kompensationsverordnung 2018 (KV 2018 vom 26.10.2018) verwendet.

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden insgesamt 123.741 Ökopunkte aus dem Ökokonto der Gemeinde Eichenzell aus der Maßnahme "Dauerhafte Nutzungsaufgabe einer Gemeindefeldfläche" (Gemarkung Rothemann, Flur 22, Flurstück 3 teilweise) zugeordnet. Die Ökokontomaßnahme hat die flächenhafte Nutzungseinstellung zur Förderung von Waldlebensgemeinschaften zum Ziel. Sie wurde am 26.10.2017 durch den Landkreis Fulda, Fachdienst "Natur und Landschaft" anerkannt.

8.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

a. Erhaltung von Bäumen

b. Anpflanzungsfestsetzungen

- Außenwandflächen, die auf einer Länge von 10 m und ab einer Höhe von 4 m keine Öffnungen aufweisen, sind auf 20 % der Fassadenfläche mit rankenden oder kletternden Pflanzen gemäß der Pflanzenliste (vgl. Punkt D. Nr. 4) zu begrünen.

- Zäune, Blind- und Lärmschutzwände sind zumindest an der Außenseite der Anlage mit rankenden, kletternden oder kletternden Pflanzen gemäß der Pflanzenliste (vgl. Punkt D. Nr. 4) zu begrünen. Je 5,0 lfdm Zaun- oder Wandlänge ist mind. eine Pflanze anzupflanzen.

- Innerhalb des Industriegebietes sind ungenutzte Böschungflächen dicht mit Sträuchern (Pflanz- und Reihenabstand max. 1 m) zu bepflanzen.

c. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmen:

Zur äußeren Eingrünung sind in dem festgesetzten Streifen am Ostrand des Plangebietes heimische Laubsträucher sowie Laubbäume II. Ordnung mind. 3-reihig in lockerer unregelmäßiger Form und Zusammensetzung zu pflanzen. Die Pflanzung ist stufig zu gestalten mit kleineren Gehölzen zum Ostrand und größeren Gehölzen (Sträucher und Bäume) zum Westrand hin.

Mindestanforderung zur Pflanzung ist je 100 m² ein Laubbaum II. Ordnung und je 5 m² ein Strauch. Pflanzqualität der Sträucher 2 x v., 60 bis 100 cm, Laubbäume mind. Hochstämme 2 x v., 10 - 12 cm STU (Arten s. Gehölzliste).

Als Saum ist am Ostrand des Gehölzstreifens eine ca. 2-3 m breite Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

9. Sonstige Pflanzzeichen

9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

9.2 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNVO u. § 18 Abs. 5 BauNVO)

9.3 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Fläche für die Anlage einer Lärm-, Staub- und Blendschutzwand

Bemaßung (in Meter)

Höhenlinien des Ursprungsgeländes mit Höhenangabe in Meter über NHN

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

9.7 Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG (vgl. Punkt D, Nr. 6)

10. Zeichen der Kartenunterlage

z. B. Fl. 1 Flurnummer

z. B. 7/1 Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine

Flurgrenze

Gebäudebestand

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 91 HBO)

1. Dachgestaltung

Grasdächer und Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solarthermie und Photovoltaik) sind zulässig.

2. Fassadengestaltung

Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind aus Putz, Beton, Stein, Metall und Holzschalung zulässig. Anstriche und Fassadenmaterialien in grellen Farben sind nicht zulässig. Glasausbauten und größere Glasflächen sind zulässig.

3. Werbeanlagen

Grundsätzlich ist jegliche Art der Werbung, welche sich negativ auf die BAB A 7 / A 66 auswirken kann, unzulässig.

Werbeschriftzüge sind an den Wandflächen und auf den Dächern (unter Einhaltung der Firsthöhe) an der Stätte der Leistung zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen auf Dächern darf max. 2,50 m betragen. Leuchtende und beleuchtete sowie laufende, blinkende und wechselnde Werbeanlagen sind unzulässig.

4. Abgrabungen und Aufschüttungen

Aufgrund des hängigen Geländes sind Abgrabungen und Aufschüttungen von +/- 4,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Für das GI (Süd) ist eine Terrassenhöhe von ca. 318 m ü. NHN und für das GI (Nord) von ca. 311 m ü. NHN vorgesehen.

5. Böschungen

Böschungen zur Herstellung des Baufeldes dürfen maximal mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt werden.

Böschungen sind mit ingenieurbioslogischen Maßnahmen (z. B. Naturstein Trockenmauerwerk, Böschungsteine, Gabione/Steinkörbe) auszufüllen.

6. Einfriedungen, Lärm-, Blend- und Sichtschutzwände

Einfriedungen sowie Lärm-, Blend- und Sichtschutzwände dürfen nicht als geschlossene Wand hergestellt werden, sie sind u.a. durch unterschiedliche Materialien (z. B. Beton, Glas, Holz) zu gliedern.

In Zaun und Wände sind in Abständen von maximal 15 m Durchsichtsmöglichkeiten für Kleintiere in einer Dimension von mind. 20 x 20 cm vorzusehen und dauerhaft freizuhalten.

D. KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND ANLAGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalschutz und Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege), der Unteren Denkmalbehörde oder der Gemeinde Eichenzell unverzüglich anzuzeigen.

2. Nutzung des Niederschlagswassers

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen. Bei der Verwendung des Niederschlagswassers sind die hygienischen und sicherheitstechnischen Belange zu beachten.

3. Sternepark

Bezüglich der Außenbeleuchtung sind die Vorgaben des Sterneparks Rhön "Beleuchtungsrichtlinie für den Sternepark im Biosphärenreservat Rhön" und die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu beachten.

4. Kampfmittelbelastung und -räumung

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 09.04.2020 befindet sich das Baugebiet in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodenunabhängige Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 m durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodenunabhängige Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumaßnahmen vor bodenunabhängigen Bauarbeiten erforderlich.

5. Solarenergie

Gemäß Regionalplan Nordhessen wird darauf hingewiesen, dass bei einer raumbedeutenden Dachfläche ab einer Größenordnung von 10.000 m², mindestens die Hälfte der Dachfläche für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie genutzt werden sollte. Diese Regelung gilt nur für baulich geeignete Gebäude und nur für den Fall, dass die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

6. Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen entlang der Bundesautobahn sowie der Bundesstraßen wird auf die Regelungen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Anbauverbotszone) und § 9 Abs. 2 FStrG (Anbaubeschränkungszonen) verwiesen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Bei einer Abweichung von den Kennzeichnungen des Bebauungsplanes für die Realisierung von Bauvorhaben in den Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszonen bedarf es der Zustimmung einer Ausnahme und/oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Diebezüglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Schreiben von Hessen Mobil - Straßenverkehrsmanagement vom 14.08.2018 (Az.: 34c2 - 18/249 - A7 Betriebesg. Fa. Weider-BE 11.01.2 Ba) einer Verringerung der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 8 FStrG auf 20,00 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn (hierzu zählt auch der Autobahn-zugang), bereits zugestimmt wurde.

7. Trinkwasserschutzgebiet - geplant

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone III (geplant) des im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Melteser Grund, Tiefbrunnen Höllegrund" der Rhön Energie Fulda GmbH. Die vorläufige Abgrenzung des Wasserschutzgebietes wurde seitens des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vorgeschlagen, woraus hervorgeht, dass das zur Ausweisung vorgesehene Industriegebiet in der voraussichtlichen weiteren Schutzzone (Zone III) liegt.

8. Gehölzlisten/Kletterpflanzen

Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Buche (Fagus sylvatica), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata'), Esche (Fraxinus excelsior 'Nana'), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus petraea), Salweide (Salix caprea), Winterlinde (Tilia cordata), Schwarzerle (Fraxinus excelsior), Bergulme (Ulmus glabra), Bruchweide (Salix fragilis)

Sträucher und Heister: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Wildrosen (Rosa spec.), Eberesche (Sorbus aucuparia), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa)

Kletterpflanzen: Weidenröschen (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Jägerspringer (Lonicera caprifolium), Kriechkirsche (Polygonum auerbachii), Weinrebe (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)

E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 02.11.2017 beschlossen. Der Beschluss wurde am 11.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss ergänzt. Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 06.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 08.01.2020.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 08.01.2021.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.03.2020 bekannt gemacht und vom 19.03.2020 bis 20.04.2020 durchgeführt.

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 05.01.2021 bekannt gemacht und vom 14.01.2021 bis 15.02.2020 durchgeführt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, in der Zeit vom 14.01.2021 bis einschl. 15.02.2021 auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell zugänglich gemacht wurden.

Eichenzell, 26.02.2021



4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 25.02.2021 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Eichenzell, 26.02.2021



5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wurde am 10.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 10.03.2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Baumat bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenzell, 11.03.2021



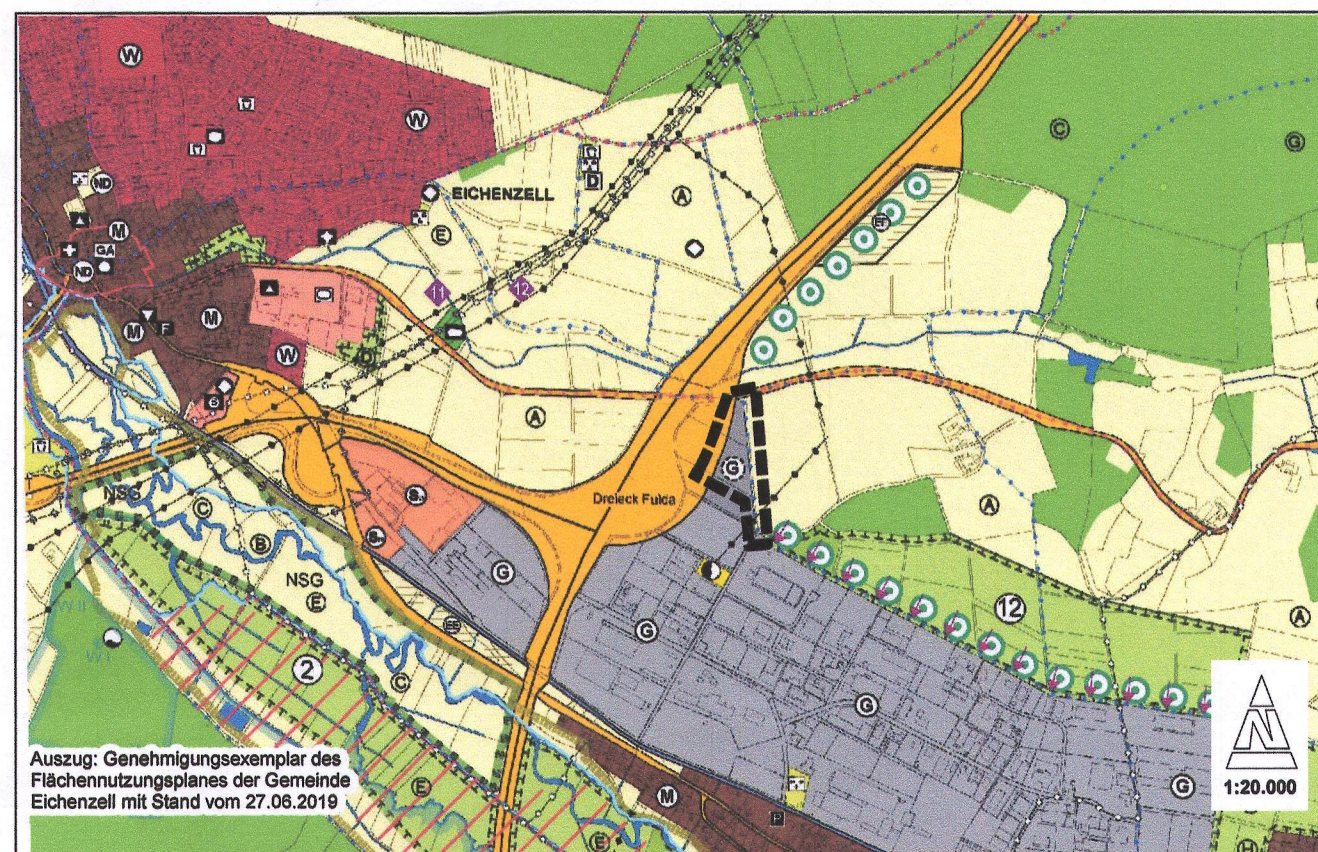
6. Bestätigung des Inhalts der Satzung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung Eichenzell übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eichenzell, 11.03.2021



BEBAUUNGSPLAN NR. 16, GEMARKUNG WELKERS, FLURLAGE "MUNKEFELD" GEMEINDE EICHENZELL



GEMEINDE EICHENZELL

Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Tel.: 06659/979-0
Fax: 06659/979-69
E-Mail: Gemeinde@Eichenzell.de
Url: https://www.eichenzell.de



Maßstab: M 1:1.000
Stand: Satzung

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

Am Hirtenweg 4
35410 Hungen
Tel.: 06043/984018-0
Fax: 06043/984018-1
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de

